VERORDNUNG (EWG) Nr. 2024/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 der Kommission (3) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 der Kommission (4) geändert.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 nicht mit den Maßnahmen übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Sie ist deshalb zu ändern, damit sie der Stellungnahme des genannten Ausschusses entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 3 gilt für die ab ihrem Inkrafttreten geschlossenen Lagerhaltungsverträge."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.
(3) ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 41.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 29.